**Neue Regeln zum Datenschutz ab dem 25. Mai 2018**

Wie erfüllt der Verein die Anforderungen?

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) als in der gesamten EU unmittelbar geltendes Recht in Kraft. Die nationalen Regelungen der EU-Mitgliedsstaaten zum Datenschutz werden weitgehend abgelöst. Auch das deutsche Bundesdatenschutzgesetz, welches in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 2003 stammt, gilt dann nicht mehr. Zusätzlich zur DS-GVO tritt ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft, welches die DS-GVO in einzelnen Bereichen durch nationale deutsche Regelungen ergänzt. Zusätzlich gelten in den jeweiligen Bundesländern die Datenschutzgesetze des Bundeslandes.

**Um welche Daten geht es?**

Im Verein muss das Datenschutzrecht beachtet werden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies sind individuelle Informationen über eine natürliche Person. Im Verein fallen darunter Daten und Informationen über die einzelnen Mitglieder, wie

* Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht
* Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
* Bankverbindung, SEPA-Lastschriftmandat erteilt
* Scheininhaber / Lizenzen ggf. mit Berechtigungen und Befähigungen / in Ausbildung
* Loadlisten mit namentlicher Nennung der Springer, Gäste und des Piloten
* Tauglichkeitszeugnis vorhanden ja / nein

**Einwilligung notwendig bei Daten zur Flug-/Sprungtauglichkeit und zur Übermittlung von Daten an den Deutschen Fallschirmsportverband e.V.**

Mit Ausnahme der Information über das Vorliegen eines Tauglichkeitszeugnisses (dazu später mehr) können, wie bisher, die vorgenannten Daten der Mitglieder erhoben und gespeichert werden. Eine ausdrückliche Einwilligung des einzelnen Mitgliedes ist nicht erforderlich, wenn die Daten ausschließlich durch den Verein selbst verarbeitet werden. Sofern die Daten lediglich zur Gewährung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus der Mitgliedschaft in dem Verein benötigt und verwendet werden, gelten diese als Daten, die für die Erfüllung eines Vertrages notwendig sind gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Nach allgemeiner Ansicht entspricht die Mitgliedschaft in einem Verein insoweit der Erfüllung eines Vertrages.

Eine ausdrückliche Einwilligung jedes einzelnen Mitgliedes in die Datenverarbeitung ist aber dann notwendig, wenn sogenannte Daten besonderer Kategorie in Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet werden. Hierunter fallen unter anderem Gesundheitsdaten und daher auch eine Information darüber, ob ein gültiges Flug-/Sprungtauglichkeitszeugnis vorliegt.

Ferner ist die Einwilligung jedes einzelnen Mitgliedes einzuholen, wenn die Daten an einen Dritten weitergegen werden, der nicht ein vom Verein beauftragter Auftragsverarbeiter ist. Dies ist insbesondere bei der Weitergabe von Mitgliederdaten an den Deutschen Fallschirmsportverband e.V. zu beachten. Es wird zwar die Auffassung vertreten, dass dies ohne Zustimmung des einzelnen Mitgliedes zulässig ist, wenn es der Verwirklichung der eigenen Ziele des Vereins dient, etwa bei der überregionalen/nationalen Organisation von Wettbewerben und Meisterschaften. Dies ist im Falle der Fallschirmspringer aber nicht ohne weiteres der Fall, da sich diese in der Regel selbst und individuell zu Wettbewerben und Meisterschaften anmelden und nicht über ihren Verein gemeldet werden (wie es etwa bei Fußballvereinen im DFB der Fall ist).

Der Deutsche Fallschirmsportverband e.V. erhält personenbezogene Daten von den Fallschirmsportvereinen als sogenannter Dritter, ist jedoch kein Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO, da der DFV e.V. die übermittelten Daten **eigenverantwortlich** und **weisungsunabhängig** verarbeitet. Es muss also kein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zwischen den Fallschirmsportvereinen und dem DFV e.V. geschlossen werden.

Um die in Fallschirmsportvereinen regelmäßig vorkommenden Sachverhalte datenschutzrechtlich richtig abzudecken, sollte sich der Verein daher für die Verarbeitung von Informationen über die Flug-/Sprungtauglichkeit und für die Weitergabe von Daten an den deutschen Fallschirmsportverband e.V.

die Einwilligung seines Mitgliedes geben lassen.

**Informationen der Mitglieder**

Für die übrige Verarbeitung personenbezogener Daten ist, wie schon oben gesagt, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen nicht notwendig, diese müssen jedoch über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Eine solche Information erfolgt durch eine sogenannte Datenschutzerklärung (hierfür werden auch andere Bezeichnungen verwendet, wie zum Beispiel Datenschutzhinweise u. ä.). Jeder Verein sollte jedem einzelnen Mitglied nachweislich eine für ihn passende Datenschutzerklärung zukommen lassen und bei der Aufnahme neuer Mitglieder dokumentieren, dass eine Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt wurde. Die Datenschutzerklärung sollte zusätzlich auf der Website des Vereins hinterlegt werden.

Eine Muster-Datenschutzerklärung für einen Fallschirmsportverein ist dieser E-Mail beigefügt und soll über die Website des Deutschen Fallschirmsportverbands e.V. abrufbar sein (wird aktuell eingerichtet). Wir bitten zu beachten, dass diese Erklärung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und unbedingt an die konkreten Gegebenheiten (wie zum Beispiel die Verwendung anderer Tracking-Programme auf der Vereinswebsite) im jeweiligen Verein angepasst werden muss. Einige Hinweise dazu sind in der Erklärung selbst enthalten.

**Mustereinwilligung**

An gleicher Stelle wird auf der Website des Deutschen Falschirmsportverbands e.V. das Muster einer Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellt, welche die Verarbeitung von Daten zur Flug-/Sprungtauglichkeit und die Weitergabe von Daten an den Deutschen Fallschirmsportverband e.V. abdeckt. Auch hier ist genau zu prüfen, ob die Erklärung für die Gegebenheiten im jeweiligen Verein passt.

**Weitere Maßnahmen zum Datenschutz**

Das Datenschutzrecht verlangt zudem weitere Maßnahmen. Um diese zu erfüllen, sollte sich der Verein ein Datenschutzkonzept geben, in welchem festgelegt ist, welche Personen zu welchem Zweck Daten verarbeiten dürfen. Das Datenschutzrecht verlangt, dass der Datenzugriff auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränkt wird. Ferner muss sichergestellt werden, dass nicht mehr benötigte Daten vollständig und unwiederbringlich gelöscht werden und es muss gewährleistet sein, dass die im Datenschutzrecht verankerten Betroffenenrechte gewährt werden können, wie etwa das Recht auf unverzügliche Auskunft zu den gespeicherten Daten. Weiter muss dokumentiert werden, dass alle Personen, die Zugriff haben auf personenbezogene Daten haben, mit den Grundzügen des Datenschutzes vertraut sind.

Einstweilen wird allen Vereinen dringend geraten, sich selbstständig um die Einhaltung der neuen Anforderungen zum Datenschutz zu kümmern.